

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

## **Hafengebührensatzung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 27.03.2019 die folgende Hafengebührensatzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Für die Benutzung des Hafens Altwarp werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfaßt die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

### **§ 2 Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Kaibenutzungsgeld (§ 7)
- Liegegeld (§ 9)

### **§ 3 Berechnungsgrundlagen**

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge ü. a. in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe berechnet.

### **§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- 3) Die Gebühren sind an die Stadt Eggesin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse zu zahlen. Zahlstelle ist das Hafengebührenbüro im Hafen Altwarp.
- 4) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- 1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens im Hafengebührenbüro zu melden.

## **§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung**

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Altwarp eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen.
7. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Altwarp den Hafen anlaufen.
8. die Pommernkogge „Ucra“, der Rolli-Segler „Wappen v. Ueckermünde“ und das Jugendsegelschiff „Greif v. Ueckermünde“.

## **§ 7 Kaibenutzungsgeld**

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Passagiere und Fahrräder zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

- a) je Passagier **0,10 Euro** und
- b) je Fahrrad **0,10 Euro**.

## **§ 8 Ermäßigung beim Kaibenutzungsgeld**

Für Wassersportfahrzeuge und Fahrzeuge der Fischerei ist kein Kaibenutzungsgeld zu entrichten.

## § 9 Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.
- 2) Das Liegegeld beträgt:
  - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter **1,00 Euro**
  - b) bei der Nutzung durch Dauerlieger (Sportboote) für den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres **300,00 Euro**
  - c) für Wasserfahrzeuge der Fischerei pro Jahr **115,00 Euro**
  - d) für gewerbliche Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren pro Jahr **300,00 Euro**


## § 10 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser ist gebührenpflichtig. Diese Gebühren sind in der Hafengebührenverordnung der Gemeinde Altwarp festgelegt.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hafengebührensatzung außer Kraft.

Altwarp, den 08.04.2019



Bauer  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.